amtliche Bekanntmachung

005 K 009/22

AMTSGERICHT WARBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, den 24.Mai 2024, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Warburg, Puhlplatz 1, 1. Obergeschoss, Saal Nr. 24

das im Grundbuch von Natingen 6016 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 7: Gemarkung Natingen, Flur 5, Flurstück 373, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 7; 1125 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück bebaut mit einem freistehenden, ein-bis zweigeschossigen, teilweise unterkellerten ehemaligen Bauernhaus, Baujahr unbekannt, ca. 1900. Es sind Baulasten vorhanden. Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen. Die Wohnfläche beträgt vermutlich ca. 150 m² (je 75 m² im Erd- und Obergeschoss). Es wird von einer Deelenfläche von ca. 40 m² und einer Nutzfläche (ehemals Stall und Abstellräume) von 70 m² (50 m² im Erdgeschoss und 20 m² im Obergeschoss) ausgegangen. Es besteht erheblicher Nachholbedarf an Bauunterhaltung. Es ist eine Garage vorhanden. Die Nebengebäude wurden als Anbauten an das Wohnhaus, aber auch als separate Gebäude im Garten errichtet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 44.000,00 € festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warburg, 13.02.2024